

ZBB 2008, 59

BGB §§ 195, 197 a. F.; VerbrKrG a. F. §§ 4, 6

Zur Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Disagio und überzahlten Zinsen

OLG Hamm, Urt. v. 19.09.2007 – 31 U 8/07 (rechtskräftig), WM 2008, 21

Leitsätze:

- 1. Der Anspruch auf Rückerstattung eines im Jahr 1999 entrichteten Disagios unterliegt zunächst der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB a. F. An dessen Stelle ist vom 1. 1. 2002 an die dreijährige Verjährungsfrist getreten.**
- 2. Der Anspruch auf Rückerstattung von im Jahr 2001 durch periodische Leistungen überzahlten Zinsen unterliegt zunächst der regelmäßigen Verjährungsfrist von vier Jahren nach § 197 BGB a. F. An dessen Stelle ist vom 1. 1. 2002 an die dreijährige Verjährungsfrist getreten.**